

Anlage 4

NSG „Ohe“ (Beteiligungsverfahren)

Lfd. Nr.	Datum	Einwender(in)	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	25.09.2017	FB 67 Abt. 671	In § 3 Abs. 1 Nr. 10 ist folgende Änderung aufzunehmen:[....] unter Beachtung des § 4 Abs. 4 3 dieser Verordnung[....] Die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 13 sollte bereits im Verordnungstext klargestellt werden: § 3 Abs. 1 Nr. 13.... <i>Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung</i>	Änderung erfolgt!
2	22.09.2017	Abfallwirtschaftsbetrieb	Keine Bedenken	
3	22.09.2017	FB 65	Keine grundsätzlichen Bedenken Hinweis: Es liegen im Bereich Esterwegen und Lorup aus dem RROP entwickelte FNP (Windpark) vor, die bis an die Ohe heranreichen. (Nordhümmling 95. Änderung und Werlte A 20. Änderung)	Keine Relevanz für NSG
4	28.09.2017	FB 66	K119 und Brücke über die Ohe sind von NSG-Ausweisung betroffen. Es muss sichergestellt sein, dass FB 66 als zuständiger Straßenbaulastträger seine Verpflichtungen gem. § 9 NStrG erfüllen kann. Maßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen müssen über Planfeststellung oder Plangenehmigung möglich bleiben.	Straßenbaulastträger kann Verpflichtungen nachgehen. § 3 (1) Nr. 2 regelt dies. Alles was über Unterhaltung hinausgeht kann über § 3 (2) oder § 5 geregelt werden. Keine Änderung!
5	25.09.2017	EWEnetz	Unterhaltungsmaßnahmen müssen möglich bleiben, Leitungen dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.	Unterhaltung ist über § 3 (1) Nr. 1a geregelt Keine Änderung!
6	29.09.2017	Landwirtschaftskammer Forstamt Weser-Ems	Keine Bedenken	
7	25.09.2017	Emsländisches Landvolk Aschendorf	Keine Bedenken	
8	27.09.2017	Nds. Landesforsten, Forstamt Anikum	Keine Bedenken	

9	26.09.2017	FB 67 Abt. 672	Keine Bedenken	
10	06.10.2017	Peter Friedrichs, Mitglied im Dt. Kanuverband und Oldenburger Yacht-Club e.V.	Vollständiges Fahrverbot mit Booten und Kanus ist überzogen und in zu weitreichend. Für den Schutz des Schlammpeitzgers nicht erforderlich. Entweder sollte das Verbot gestrichen werden oder abgemildert: Z:B: Befahren ist nur Kanuten erlaubt, die im Deutschen Kanuverband organisiert sind und über eine Ökologieschulung verfügen.	Siehe Stellungnahme Nr. 30
11	09.10.2017	Nds. Landesbehörde für Straßen und Verkehr	L 30 befindet sich im Schutzgebiet. Es muss sichergestellt sein, dass Behörde als zuständiger Straßenbaulastträger seine Verpflichtungen gem. § 9 NStrG erfüllen kann. Dazu gehören: Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnober- und unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Folgende Maßnahmen dürfen nicht über § 3 eingeschränkt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzarbeiten entlang der Straßenseitenräume - Gehölzrückschnitt aus Verkehrssicherungsgründen 	Straßenbaulastträger kann Verpflichtungen nachgehen. § 3 (1) Nr. 2 regelt dies. Alles was über Unterhaltung hinausgeht kann über § 3 (2) oder § 5 geregelt werden. Keine Änderung!
12	10.10.2017	ARL	Keine Bedenken	
13	11.10.2017	Gemeinde Lorup	Fläche mit Umgehungsgerinne liegt am Hümmlinger Pilgerweg. Der Weg zur Berücke und das Gelände mit Rastbänken muss regelmäßig maschinell gemäht werden. Diese Arbeiten müssen weiterhin möglich sein. Unterirdische Stromtrasse in diesem Abschnitt muss bei notwendigen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten mit Einsatz von Baumaschinen möglich sein.	Mähen des Wanderweges gehört zur Unterhaltung und ist gemäß § 3 (1) Nr. 2 geregelt Unterhaltung ist über § 3 (1) Nr. 1a geregelt Keine Änderung!
14	16.10.2017	Kreislandvolkverband CLP	Einschränkungen zur Gewässerunterhaltung gefährden die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung. Wasserabfluss ist mit den Einschränkungen nicht dauerhaft gesichert. Bei fehlendem Abfluss können erhebliche Schäden für die Betriebe auftreten.	Einschränkungen gem. § 4 Abs. 4 sind mit UHV abgestimmt. Der Verband kann Vorgaben grundsätzlich akzeptieren. Sollten Ausnahmen in der Unterhaltung (zeitlich oder evtl. Grundräumungen) notwendig sein, reicht dem UHV die Möglichkeit der Ausnahmeregelung über § 4 Abs. 5 (z.B. Unterhaltung während der Wintermonate oder Grundräumungen.) Keine Änderung!
15	16.10.2017	ARL, Flurbereinigungsbehörde	Keine Bedenken	
16	13.10.2017	Raiffeisen Bauträger u.	Keine Bedenken	

		Immobilien GmbH		
17	13.10.2015	FB Kultur	An der Grenze zu Cloppenburg befindet sich ein denkmalgeschützter Grenzstein. Dieser darf im Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden. Bodenfunde und Fundstelle müssen bei der Denkmalschutzbehörde gemeldet werden.	Grenzstein wird in keiner Weise beeinträchtigt.
18	17.10.2017	Nabu Emsland/Grafschaft	<p>Bedenken bestehen gegen Formulierung in § 4 Abs. 4 Nr. 1 „Während der Wintermonate vom 01.11. bis 28.02. darf die Unterhaltung nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.“ Wie in der Begründung (S. 6) richtig dargestellt, ist eine Räumung im Winter grundsätzlich zu vermeiden. Sofern dies unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise doch erforderlich sein sollte, besteht bereits die Auffangregelung in § 4 Abs. 5. Die Ausnahme in § 4 Abs. 4 Nr. 1, letzter Satz ist daher nicht erforderlich und kann entfallen. Anderenfalls könnte der fälschliche Eindruck entstehen, eine Unterhaltung in den Wintermonaten sei in Abstimmung mit der UNB doch grundsätzlich möglich.</p> <p>Die UNB sollte prüfen, ob die Möglichkeit besteht einen Pufferstreifen entlang des FFH-Gebiets in das Gebiet einzubeziehen. Dadurch würden Gewässerqualität und Lebensbedingungen zahlreicher Pflanzen und Tiere verbessert.</p>	<p>Hinweis ist korrekt. Auch der UHV 103 bezieht sich in seiner Stellungnahme auf § 4 Abs. 5 und kann diese Regelung gut akzeptieren. Satz 2 in § 4 Abs. 4 Nr. 1 kann gestrichen werden.</p> <p>1. Zum Schutz der wertgebenden Fischart „Schlammpeitzger“ und anderer Fischarten, die im NSG vorkommen, darf das Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz von Grabenfräsen und Schleppsensen sowie nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres unterhalten werden. Während der Wintermonate vom 01.11 bis 28.02. darf die Unterhaltung nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Landkreis hat gegenüber Politik mehrfach vertreten, dass die Grenzen der neuen Naturschutzgebiete sich an die FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiets orientieren und keine Randbereiche einbezogen werden. Keine Änderung!</p>
19	23.10.2017	Landesfischereiverband Weser-Ems	Keine grundsätzlichen Bedenken Das Verbot zum Befahren mit Booten muss für Elektrobefischung im Rahmen von Monitoringaufgaben aufgehoben werden. Das Durchwaten des Gewässers ist nicht möglich.	<p>Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 6: auf dem Gewässer mit Booten und Flößen jeglicher Art zu fahren anzulegen. Dieses Verbot gilt nicht für:</p> <p>a) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, Hochschulen und Verbände sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege,</p>

			<p>Verbot von neuen festen Angelplätzen sollte nicht generell sein. Z.B. für Behinderte kann er notwendig werden.</p> <p>Freier Zugang zum Gewässer sollte (wie bei Ausübung der Jagd) möglich bleiben. Betretungsverbot für Angler ist unverhältnismäßig und gibt falsches Signal in Richtung Fischereivereine (diese engagieren sich besonders an der Ohe für Renaturierungsprojekte).</p> <p>Das Verbot zum Einbringen von Futter- und Düngemitteln ist nicht verhältnismäßig, da diese Art der Bewirtschaftung nur in kommerziellen Betrieben durchgeführt wird. Angelverein verwenden höchstens geringe Mengen als Lockstoff. Nährstoffanreicherung durch Anfüttern kann an der Ohe ausgeschlossen werden. Maisanbau in unmittelbarer Nähe des Gewässers hat wesentlich mehr Einfluss. Einfluss durch Angler ist irrelevant. Schlammpeitzger hat sogar Vorteile in sauerstoffarmen Gewässern. Daher sollte § 4 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen werden.</p>	<p>Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Kann über § 3 Abs. 2 schnell im Rahmen der Ausnahme geregelt werden.</p> <p>Fischereiberechtigte haben freien Zugang, da sie Nutzungsberechtigte sind (s. § 3 Abs. 1 Nr. 1a).</p> <p>Gleiches Recht wie Jagdausübungsberechtigte.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen</p>
20	20.10.2017	Heinrich Olliges	<p>Nachweis, dass Schlammpeitzger im Gewässer vorkommt liegt nicht vor.</p> <p>Durch die Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung könnte die Entwässerung landwirtschaftlichen Flächen gefährdet werden. Entwässerung hat für den Betrieb allerhöchste Priorität.</p>	<p>Gemäß SDB ist die Ohe Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für den Schlammpeitzger und wurde dort auch nachgewiesen.</p> <p>Laut Dr. Salva ist der Nachweis des Schlammpeitzgers extrem aufwendig und z.T. dem Zufall überlassen. Durch Elektrofischung häufig nicht nachweisbar. Daher ist Behauptung, dass die Art nicht vorkommt sehr subjektiv.</p> <p>S. Stellungnahme 14</p>

			Verordnung muss formuliert sein, dass dauerhafter Abfluss gewährleistet ist. Dazu gehört Räumung der Sohle.	Keine Änderung!
21	24.10.2017	LWK-Niedersachsen Bezirksstelle OL-Süd	Einschränkung der Grundräumung wird der Wasserabfluss zu stark beeinträchtigt. Allein durch Mähen ist auf Dauer kein Gewässerprofil im hydraulisch erforderlichen Ausbauzustand aufrecht zu erhalten. Durch Sedimentablagerungen kommt es zu Anlandungen in der Gewässersohle und damit zu fortschreitender Profileinengung. Die dadurch eintretende geringere Entwässerung benachteiligt Landnutzung. In der VO sollte daher die Grundräumung im Einvernehmen mit der UNB abschnittsweise zugelassen werden.	S. Stellungnahme 14 Keine Änderung!
22	23.10.2017	UHV 103 „Ohe- Bruchwasser“	Verband muss Binnenentwässerung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten. Verband geht davon aus, dass durch § 4 Abs. 5 in notwendigen Einzelfällen Ausnahmen erteilt werden können (z.B. bei Grundräumung). Verband geht davon aus, dass es kurzfristige Zustimmungen gibt sollte z.B. witterungsbedingt von den vorgegebenen Zeiten (01.08.-31.10. abgewichen werden müssen. Auch Grundräumungen können nicht völlig ausgeschlossen werden	S. Stellungnahme 14 Keine Änderung!
23	18.10.2017	Wasserverband Hümmling	Keine Bedenken	
24	18.10.2017	Friesoyther Wasseracht	Verbot der Sohlräumung widerspricht den wasserrechtlichen Anforderungen. Befreiungsverfahren mit Verbandbeteiligung ist nicht das geeignete Mittel um Ausnahmen, die die Gewässerunterhaltung betreffen zu regeln. Z.B. Reglementierung der Jahreszeit für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung. Mehr Flexibilität für zwischenbehördliche Gespräche ist erforderlich.	S. Stellungnahme Nr. 14 Außerdem ist kein Befreiungsverfahren (gem. § 5) notwendig. Ausnahmeregelung läuft über § 4 Abs. 5 ohne Verbandsbeteiligung und über die Gewässerunterhaltungspläne. Flexibilität ist vorhanden. Keine Änderung!
25	20.10.2017	NLWKN Betriebsstelle Meppen	Keine grundsätzlichen Bedenken Bei Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten sollte generell darauf hingewiesen werden, dass auch die WRRL bei der Fließgewässerentwicklung berücksichtigt werden muss. Einmündene Nebengewässer sollte in das NSG integriert werden, da sie auch Lebensraum des Schlammpeitzgers sein können.	Grundlagen der WRRL werden bei der Erstellung des Maßnahmenplans berücksichtigt. In VO muss WRRL nicht erwähnt werden. Landkreis hat gegenüber Politik mehrfach vertreten, dass die Grenzen der neuen Naturschutzgebiete sich an die FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiets orientieren und keine

			LRT 3260 sollte als Schutzgut aufgenommen werden, da Wasservegetation der Ohe aus artenreicher Sparganium emersum-Gesellschaft besteht, die für diesen Gewässertyp typisch ist. Außerdem kommen Armleuchteralge, Schild-Wasserhahnenfuß und Haarblättriges Laichkraut vor.	Randbereiche einbezogen werden. Keine Änderung! Ist im SDB nicht erwähnt und wurde vom NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim (Landesweiter Biotopschutz) bei Prüfung der Verordnung nicht angemerkt. Keine Änderung!
26	25.10.2017	Samtgemeinde Nordhümmling	Mehrere Brücken und Durchlässe liegen im Geltungsbereich des NSG. SG hat Bedenken, da nicht sichergestellt ist, dass Brückenbauwerke und Überführungen Bestandschutz genießen, die auch Umbau, Erweiterung oder gar Neubau ermöglichen. Entwässerung muss sichergestellt sein.	Gemeinde kann Verpflichtungen nachgehen. § 3 (1) Nr. 2 regelt dies. Alles was über Unterhaltung hinausgeht kann über § 3 (2) oder § 5 geregelt werden. s. Stellungnahme Nr. 14 Keine Änderung!
27	25.10.2017	Gemeinde Esterwegen	s. Stellungnahme SG Nordhümmling Brücke am Erikasee muss erneuert werden. Freistellung wird im Rahmen der Stellungnahme beantragt.	s. Stellungnahme Nr. 26
28	20.10.2017	Gemeinde Hilkenbrook	s. Stellungnahme Esterwegen	s. Stellungnahme Nr. 26
29	25.10.2017	Gemeinde Breddenberg	s. Stellungnahme SG Nordhümmling	s. Stellungnahme Nr. 26
30	25.10.2017	Landes.Kanu-Verband	Vollständiges Kanu-Fahrverbot ist überzogen, zu weitreichend und für den Schutz des Schlammpeitzgers nicht erforderlich. Das Verbot sollte zumindest nur zeitlich befristet (nur während der Laichzeit vom 01.04.-30.06.) gelten oder ein Mindestpegel vorhanden sein. Weiterhin könnte das Befahren nur für Kanuten erlaubt sein, die im Deutschen Kanuverband organisiert sind und über eine Ökologieschulung verfügen. Zugangsmöglichkeiten an Brücken etc. sollten für Kanuten ausgewiesen werden.	Vorschlag des Kanuverband ist akzeptabel. Die Laichzeit des Schlammpeitzgers geht allerdings bis einschließlich Juli. Daher Freistellung nur von August bis März. Freistellung nur für Mitglieder des Kanuverbandes, die über Ökologieschulung verfügen ist nur schwer kontrollierbar. Welche Form der Schulung soll anerkannt werden, welche nicht usw. Daher Änderung wie folgt: Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 6: auf dem Gewässer mit Booten und Flößen jeglicher Art zu fahren. Dieses Verbot gilt nicht für: b) das Befahren mit Kanus vom 01.08.-31.03.
31	25.10.2017	LandesSportBund	s. Stellungnahme Landes-Kanu-Verband	s. Stellungnahme Nr. 30

32	24.10.2017	Landesjägerschaft Nds.	Keine Bedenken	
33	22.10.2017	Heinz Jansen	Siehe Stellungnahme Nr. 14 Schlammpeitzger kommt außerdem nicht vor und muss daher nicht geschützt werden.	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
34	20.10.2017	Wilfried Behrens	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
35	20.10.2017	Regina Jansen	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
36	20.10.2017	LAVES	Keine Bedenken aber folgender Hinweis: Betretungserlaubnis für LAVES sollte auch ohne Zustimmung der UNB möglich sein. Für LAVES ist es sehr großer Aufwand, da in über 100 FFH-Gebieten regelmäßiges fischereiliches Monitoring erfolgen muss. Viele UNBs haben bei der NSG-Ausweisung daher auf Zustimmungsvorhalt verzichtet. Zusatz sollte in VO aufgenommen werden. Nutzung eines Motorbootes beim Monitoring ist unerlässlich und muss auch freigestellt werden. Gleiches gilt für erforderliche Elektrofischerei des Fischereiberechtigten von Booten.	Zustimmungsvorbehalt ist für UNB sinnvoll, da nur dadurch bekannt wird, welche Untersuchungen geplant sind. Die Daten können bei Bedarf dann angefordert werden. Die UNB bekommt nicht automatisch die Daten vom LAVES. Keine Änderung! s. Stellungnahme Nr. 19
37	25.10.2017	LK Cloppenburg	Keine Bedenken	
38	23.10.2017	Stadt Friesoythe	Entwässerung des Ortsteil Neuscharrel muss gewährleistet bleiben. Stadt schließt sich der Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht an und unterstützt die Bedenken der anliegenden Eigentümer und Pächter..	Siehe Stellungnahme Nr. 14
39	24.10.2017	ARL Geschäftsstelle Aurich	Keine grundsätzlichen Bedenken. Gebiet liegt jedoch im Flurbereinigungsgebiet Neuscharrel. Es könnte sein, dass Einschränkungen in der Gewässerunterhaltung (v.a. Verbot der Grundräumung) eine wertgleiche Abfindung deutlich erschweren.	Siehe Stellungnahme Nr. 14 Da Entwässerung der Flächen gewährleistet bleibt, gibt es keine Veränderungen bzgl. der wertgleichen Abfindungen.
40	23.10.2017	LWK Außenstelle Aschendorf-Hümmling	Wasserentnahme aus der Ohe sollte nicht generell verboten werden. Regelungen zu zeitlichen und örtlichen Einschränkungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemacht werden. Einschränkungen zur Gewässerunterhaltung wirken sich auch auf die Entwässerung der Flächen an Gewässern III. Ordnung aus. V.a. das Verbot der Grundräumung kann zu einer Versandung des Gewässers führen. Abstimmung mit	Wasserentnahmen aus Gewässern II. Ordnung sind im LK EL in der Regel zur Schonung der im Wasser lebenden Pflanzen und Tiere nicht mehr genehmigungsfähig. Dieses gilt insbesondere in FFH-Gewässern. Keine Änderung! Siehe Stellungnahme Nr. 14

			Unterhaltungsverband ist erforderlich.	
41	10.10.2017	FB 30	Keine rechtlichen Bedenken. Einhaltung der Zeiträume bei öffentlicher Auslegung sind zu bedenken. Einhaltung der Originalmaßstäbe bei der Veröffentlichung im Amtsblatt sind zu bedenken. Gemäß § 14 Abs. 3 NAGBNatSchG sind vor dem Erlass der Verordnung die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören.	Ist erfolgt! Ist bekannt! Gemäß § 14 Abs. 3 sind nur beim Erlass von Naturdenkmalen (§ 21) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 22 NAGBNatSchG) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beteiligen.
42	25.10.2017	Bernd Schrand	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
43	25.10.2017	Erich Eilers	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
44	25.10.2017	Wilfried Meemken	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
45	25.10.2017	Marten Deddens	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
46	25.10.2017	Gerold Laing	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
47	25.10.2017	Margret Schaa	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
48	25.10.2017	Gerd Thoben-Esens	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
49	25.10.2017	Veronika Röwe	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
50	25.10.2017	Johanna Hüntelmann	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
51	25.10.2017	Hubert u. Maria Taubenheim	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
52	25.10.2017	Stefan Eilers	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
53	25.10.2017	Bernd Röwer	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
54	25.10.2017	Wilhelm Thoben	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
55	25.10.2017	Nikolaus Siemer	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
56	25.10.2017	Maria Kassens	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
57	25.10.2017	Thekla Dünestorff	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
58	25.10.2017	Marie-Luise Brundierts-Nordmann	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
59	25.10.2017	Klaus Schade	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
60	25.10.2017	Heinrich Heyers	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20
61	25.10.2017	Marion Memering	Siehe wortgleiche Stellungnahme Nr. 33	s. Stellungnahme Nr. 14 und 20